

Wien, am 17.2.2015

KRITERIEN FÜR DIE ENTSENDUNG VON KAMMERJURORINNEN
BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES WETTBEWERBE DER LÄNDERKAMMER
WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND VOM 12.02.2015
ZUR KENNTNISNAHME MIT ERGÄNZUNGEN DURCH DEN
SEKTIONSVORSTAND ARCHITEKTEN AM 17.02.2015

Der Vorschlag der zu nominierenden JurorInnen erfolgt vom Betreuungsteam lt. vereinbartem Arbeitsprocedere des Ausschusses vom 5.12.2014. Mit dem Vorschlag soll im Sinne der Transparenz eine kammerinterne, kurze schriftliche Begründung für die Jurorenwahl mitgesendet werden.

Musskriterien

1. Kammermitgliedschaft mit aktiver Befugnis.
Eine ausländische Befugnis ist der österreichischen Befugnis gleichzusetzen, wenn die Person tatsächlich im Ausland tätig ist und es sich nicht um eine Befugnisumgehung handelt.
Im Einzelfall kann § 4 Abs 11 WSA 2010¹ sinngemäß herangezogen werden.
2. Nominierung als PreisrichterIn ein Mal im Jahr, wobei eine Nennung als HauptpreisrichterIn max. alle 2 Jahre erfolgen kann. Dies dient der Streuung und Vielfalt von fachlich qualifizierten PreisrichterInnen. Die entsprechende Liste wird von der Kammerdirektion geführt.
3. Juryerfahrung: mind. 2x EPR – egal ob durch die Kammer oder einen Auslober nominiert – als Voraussetzung für die Nominierung als HPR.
4. Mindestens eine Frau muss der Jury als Fachpreisrichterin (HPR oder EPR) angehören.
5. Wettbewerbsteilnahmen
6. Wettbewerbserfolge

¹ „Ausnahmsweise können auch Fachkräfte aus dem Umfeld des verfahrensgegenständlichen Fachgebietes (z. B. Stadtplanung; Landschaftsplanung; Geschichte und Theorie der Architektur, des Städtebaus, der Planung; Design; Psychologie; Soziologie) als FachpreisrichterInnen bestellt werden, wenn die Aufgabenstellung eines Architekturwettbewerbs das sachlich rechtfertigt.“

Sollkriterien

1. Teilnahme am Lehrgang Architekturwettbewerb in der Arch+Ing-Akademie
2. Mediatorische, kommunikative und Diskursfähigkeit.
3. Förderung des JurorInnen-Nachwuchs („Mentoringprogramm“). Es sollen gezielt geeignete KollegInnen ohne Juryerfahrung als EPR nominiert und an die JurorInnentätigkeit herangeführt werden, die vor allem den ersten drei oben genannten Sollkriterien entsprechen. Wird nur ein HPR ernannt, ist es notwendig, dass der EPR entsprechende Erfahrung mitbringt.
4. Insbesondere wenn die oben genannten Kriterien weniger ausgeprägt sind: Auszeichnungen, Nominierungen, Ausstellungen oder Publikationen, öffentliche Auftritte, Diskussionen, Vortragstätigkeit, kommunikative oder publizistische Aktivitäten.
5. Personen, die von Auftraggebern häufig nominiert werden oder in diversen Beiräten sitzen, sollten von Seite der Berufsvertretung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt, da deren Expertise sowieso in den Wettbewerbsdiskurs einfließt.
6. Wenn 2 oder mehr KammerjurorInnen nominiert werden, sollte zumindest eine/r aus dem Bereich der Länderkammer W/N/B kommen.

Mitglieder des Ausschusses und deren BüropartnerInnen

1. Jedes Mitglied des Wettbewerbsausschusses kann alle zwei Jahre als EPR vorgeschlagen werden. Dies ist sinnvoll, damit die Ausschussmitglieder für ihre praktische berufspolitische Arbeit Erfahrung sammeln können. Insbesondere in Fällen, bei denen der Informationsfluss aus den vorausgegangenen Verhandlungen in das Preisgericht bzw. zurück in den Ausschuss angebracht ist.
2. Mitglieder des Betreuungsteams sollen nur für das jeweilige Verfahren nominiert werden, wenn der oben beschriebene Informationsfluss dies als sinnvoll erscheinen lässt.
3. Mitglieder des Ausschusses werden vom Ausschuss während ihrer aktiven Tätigkeit nicht als HPR benannt.
4. Büropartner von Ausschussmitgliedern werden wie Mitglieder des Ausschusses behandelt. Dies bedeutet, dass solche Büropartner durch andere Ausschussmitglieder alle 2 Jahre als EPR nicht jedoch als HPR nominiert werden können.

Abweichung von den Kriterien

Die Mitglieder des Ausschusses kommen überein, dass von den oben genannten Kriterien in begründeten, besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.